



Vereinigter Sportverein Büchig 1906/50 e.V.

Seite 1 von 16

Satzung

Vereinigter Sportverein Büchig 1906/50 e. V.

Geändert und beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung am 11.04.2025).

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der am 07.07.1906 in Büchig gegründete Verein "Turnerbund Büchig" wurde am 28.02.1953 mit dem damaligen Fußballverein Büchig, gegründet am 13.03.1950, zusammengeschlossen und führt seitdem den Namen "**Vereinigter Sportverein Büchig 1906/50 e. V.**".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 76297 Stutensee-Büchig. Die Vereinsfarben sind weiß und rot.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe unter der Nummer VR822 eingetragen und führt den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "**e. V.**".
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze

- (1) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (2) Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
- (3) Jedes Amt im Verein ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied



Vereinigter Sportverein Büchig 1906/50 e.V.

Seite 2 von 16

- a) des Badischen Sportbundes
 - b) des Badischen Fußballverbandes in Karlsruhe,
 - c) des Badischen Tischtennis-Verbands
 - d) des Badischen Turner-Bunds
 - e) des Badischen Leichtathletik-Verbands
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

§ 4 Zweck des Vereins

(1) Vereinszweck:

- a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
- b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
- c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

(2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;



Vereinigter Sportverein Büchig 1906/50 e.V.

Seite 3 von 16

- d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
- f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.

Der Verein verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1, S. 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für einen in der Satzung festzulegenden steuerbegünstigten Zweck verwendet werden.

Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale ist nach § 3 Nr. 26 a EStG in der jeweils steuerlich gültigen Höhe zulässig.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern: Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die eine Sportart ausüben, (ordentliches Mitglied)



Vereinigter Sportverein Büchig 1906/50 e.V.

Seite 4 von 16

- b) passiven Mitgliedern: Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine Sportart ausüben, (ordentliches Mitglied)
- c) Jugendmitgliedern: Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- d) Ehrenmitgliedern / Ehrenvorstand

(2)

- a) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- b) Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (BGB-Gesellschaften) können ebenfalls Mitglieder werden.
- c) Bei Minderjährigen muss zur Mitgliedschaft und zur sportlichen Betätigung in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den „Erwachsenen aktiven Mitgliedern“ erfolgt automatisch ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- d) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch beitragsfrei.

Ehrenmitglied kann werden, wer 35 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört und mindestens das 60. Lebensjahr erreicht hat oder sich um die Förderung des Vereins und des Sports besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes. (§§ 12, 13).

Ehrenvorstand können Präsidenten und erste Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, werden. Die Ernennung zum Ehrenvorstand erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Gesamtvorstandes (§§ 12, 13). Ehrenvorstände haben außerdem das Recht der Teilnahme an jeder Sitzung des Gesamtvorstandes.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderungen der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. der Schulausbildung, etc.)



Vereinigter Sportverein Büchig 1906/50 e.V.

Seite 5 von 16

- (4) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegen gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (5) Ein aktives Mitglied kann nicht an offiziellen Wettkämpfen in derselben Sportart für einen anderen Verein als aktives Mitglied teilnehmen, ausgenommen die AH-Fußballspieler.
- (6) Für Angehörige von Betriebs-, Freizeit- oder Firmensportgemeinschaften gelten die von dem Badischen Fußballverband erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten. Das Aufnahmeverfahren kann auch elektronisch durchgeführt werden.
- (2) Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Die Aufnahme wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4) Die Ablehnung durch den Gesamtvorstand muss nicht begründet werden. Sie ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Eine vom Verein festgesetzte Aufnahmegebühr ist mit dem Erhalt der Aufnahmebestätigung zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft, Vereinsstrafen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),



- b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod
 - e) Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich.
- (3) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen, an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- (5) Ein Mitglied kann aus einem in der Person des Mitglieds liegenden wichtigen Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere, wenn
- a) sich ein Mitglied eines groben Verstoßes gegen die Regelungen und Grundsätze der Satzung schuldig gemacht hat;
 - b) bei grob unsportlichem Benehmen;
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unredlichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen;
 - d) ein Mitglied wegen seines Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins für diesen nicht mehr tragbar ist.



Vereinigter Sportverein Büchig 1906/50 e.V.

Seite 7 von 16

Die Entscheidung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Das Mitglied ist vor der Entscheidung durch den Gesamtvorstand von dem entscheidungserheblichen Sachverhalt zu informieren und darauf hinzuweisen, dass binnen einer Frist von einer Woche ab Bekanntgabe des entscheidungserheblichen Sachverhalts Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Gesamtvorstand besteht. Erklärt das Mitglied, dass keine Stellungnahme abgegeben werde oder erfolgt innerhalb der Frist keine Stellungnahme des Mitglieds gegenüber dem Gesamtvorstand, entscheidet der Gesamtvorstand.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls schriftlich durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Das Mitglied kann innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung des Gesamtvorstandes Einspruch beim Ehrenrat des Vereins erheben.

Die Entscheidung des Ehrenrats ist dem Mitglied ebenfalls durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Der ordentliche Rechtsweg bleibt hiervon unberührt.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung findet nicht statt.

- (6) Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn eine der in § 8 Ziff. 5 a) bis d) genannten Voraussetzungen vorliegt, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Betracht kommt.

Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

Vereinsstrafen sind aus der Disziplinarordnung zu entnehmen.

§ 9 Beiträge, Einnahmen und Ausgaben des Vereins

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- (1) Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder
- (2) Einnahmen aus Wettkämpfen, sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
- (3) Spenden



Vereinigter Sportverein Büchig 1906/50 e.V.

Seite 8 von 16

(4) sonstige Einnahmen

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Gesamtvorstand vorgeschlagen, die Entscheidung hierüber obliegt der Mitgliederversammlung.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

(1) Verwaltungsausgaben

(2) Aufwendungen im Sinne der §§ 4, 5

Über besondere Aufwendungen und Anschaffungen, sowie Baulichkeiten, entscheidet der Vorstand (§ 14) soweit dessen Vertretungsmacht beschränkt ist (§ 15), die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand einschließlich vorhandener Bankguthaben und sämtlichem Inventar besteht.

Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Gesamtvorstand (§§ 12, 13 der Satzung)
2. der Vorstand nach § 26 BGB (§ 14 der Satzung)
3. die Mitgliederversammlung (§§ 16-20 der Satzung)
4. der Ehrenrat (§ 21 der Satzung)

§ 12 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und mindestens zwei Beisitzern.



- (2) Eine Personalunion ist unzulässig.
- (3) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- (5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
- (6) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
- (7) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern,



Vereinigter Sportverein Büchig 1906/50 e.V.

Seite 10 von 16

- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern/ Ehrenvorständen,
- h) Beschlussfassung über das Einrichten und Auflösen von Abteilungen, über die Ernennung und Ablösung von Abteilungsleitern, und über den Inhalt ihrer jeweiligen Aufgabenbereiche.
- i) Beschlussfassung über die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

§ 14 Vorstand gem. § 26BGB

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
- (2) Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 15 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes (§ 14) ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 S. 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 50.000,00 € (in Worten Euro Fünfzigtausend) die Zustimmung (sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu erteilt ist) der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 16 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie ist vom Gesamtvorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Stutensee einzuberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen. Mitglieder die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Stutensee haben erhalten eine schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Eine Einladung mit unsignierter Email genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre Email-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag



der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte Email-Adresse.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 20 % der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragen.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- (1) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
- (2) Entlastung des Gesamtvorstandes;
- (3) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- (4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
- (5) Wahl der Kassenprüfer;
- (6) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
- (7) Wahl des Ehrenrates;
- (8) Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
- (9) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen;
- (10) Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft, sofern die Vertretungsmacht des Vorstandes nach § 15 der Satzung beschränkt ist.



§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.



Vereinigter Sportverein Büchig 1906/50 e.V.

Seite 13 von 16

- (5) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 4 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

- (6) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (8) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 20 Nachträgliche Änderung zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.



§ 21 Ausschüsse, Ehrenrat

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

Insbesondere kommen in Frage:

1. Sportausschuss
2. Veranstaltungsausschuss
3. Materialausschuss
4. Sportplatzausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt einen Ehrenrat.

Der Ehrenrat hat den Zweck, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten. Er besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Seine Mitglieder sind nach Möglichkeit aus den Ehrenmitgliedern des Vereins auszuwählen.

§ 22 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden nur aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und mit dem Kassier für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.

Durch Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem laufenden zu halten. In jedem Quartal kann eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Gesamtvorstand genehmigten Ausgaben.

§ 23 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Sie bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand. Sie tritt führestens mit



Vereinigter Sportverein Büchig 1906/50 e.V.

Seite 15 von 16

der Bestätigung in Kraft. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

- (2) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- (3) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 24 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- (1) Ehrenordnung
- (2) Beitragsordnung
- (3) Finanzordnung
- (4) Geschäftsordnung
- (5) Verwaltungs- und Reisekostenordnung

§ 25 Datenschutz

Der folgende Datenschutzhinweis wird fortlaufend auf Aktualität geprüft und gegebenenfalls geändert. Über wesentliche Änderungen werden die Mitglieder informiert.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Die erhobenen Daten werden für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Sollte ein Mitglied aus dem Verein austreten, werden die Daten mit Bestätigung des Austritts gelöscht. Sollte ein Mitglied mit der Speicherung der genannten Daten nicht einverstanden sein, kann dies die Mitgliedschaft beeinträchtigen.

Die vom Verein erhobenen Daten werden ausschließlich für die in §25 genannten Zwecke verwendet und nicht für andere, nicht vereinbarte Zwecke. Möchte ein Mitglied des Vereins Auskunft über die von ihm gespeicherten Daten erfragen, muss er mit dem Vorstand und/oder dem Datenschutzbeauftragten in Kontakt treten.

Datenschutzbeauftragter des Vereins ist Herr Christopher Dierig.



§ 26 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa entstehenden Unfälle oder bei Diebstählen auf den Sportplätzen, in den Räumen des Vereins und in den angemieteten Räumlichkeiten.

Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch die entsprechenden Fachverbände und den Badischen Sportbund e.V. gewährleistet.

§ 27 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §§ 18, 19 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem

Stadtteil Blankenloch-Büchig der großen Kreisstadt Stutensee

zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

§ 28 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.04.2025 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Stutensee-Büchig, den 11.04.2025

1. Vorsitzender Thomas Frank

Schriftführerin, Annette Frick

2. Vorsitzender Carsten Kitter

Kassiererin, Svenja Schokatz